

Aufgrund von § 10 Abs. 5 Satz 2, §13 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 24 Abs. 1 Satz 2 und § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 und § 7 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], S. 76), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17.02.2016 (GVBl. II/16, Nr.6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 46]), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024, S. 2), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 03/2017, S. 3), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2020, S. 1), erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät folgende³

Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Central and East European Studies (Master)

vom 14.01.2026

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsbeschränkung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulabschluss
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ)

Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 06.11.2019 werden gemäß § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ für den Studiengang Central and East European Studies (Master) an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert und ergänzt.

§ 2 Zulassungsbeschränkung (zu §§ 2 Abs. 1, 3, 7 und 9 sowie 3 Abs. 1 RahmenO ZuZ)

¹Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3 sowie 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung. ²Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1, 3, 7 und 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. ³In den nachfolgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4 und 5 RahmenO ZuZ.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4, 5 und 8 Satz 1 RahmenO ZuZ)

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Central and East European Studies (Master) sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Umfang von 180 ECTS-Credits bzw. sechs Semestern, in dem einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits mit fachlichem oder inhaltlichen Mittel- oder Osteuropabezug (z.B. in den Fächern Slavistik, Mittlere und Neuere Geschichte, Germanistik und Jüdische Studien mit Bezug zum östlichen Europa, Sozial- und Kulturwissenschaften mit Mittel- und Osteuropabezug) nachgewiesen wurden.
- b) Ein Nachweis der ausreichenden Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau von B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) sowie in Polnisch, Ukrainisch oder Russisch auf dem Niveau von B1 (GER). Über die Zulässigkeit des Nachweises über Kenntnisse auf dem Niveau von B1 (GER) in einer anderen mittel- und/oder osteuropäischen Sprache entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

³Der Präsident hat am 18.03.2026 seine Genehmigung erteilt.

²Ausnahmen von Satz 1 lit. a) sind § 4 dieser Ordnung zu entnehmen.

³Für die Zulassung von Studierenden, die im Rahmen von Doppelabschluss-Abkommen (Double Degree Agreements) zum Studium eingeschrieben werden, können abweichende sprachliche Voraussetzungen von Satz 1 lit. b) festgelegt werden.

(2) ¹Nachweise für die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sind digital in deutscher oder englischer Sprache bzw. in Form einer entsprechenden beglaubigten Übersetzung einzureichen. ²Die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) kann sowohl im Zuge von Stichproben als auch im Einzelfall zur Prüfung der Echtheit die Vorlage von Originaldokumenten bzw. amtlich beglaubigten Kopien verlangen.

§ 4

Hochschulabschluss

(zu § 2 Abs. 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ)

¹Die Zulassung zu diesem Masterstudiengang kann auch im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ und unter den dortigen Voraussetzungen und Bestimmungen beantragt werden. ²Der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht der Hochschule in Form einer amtlich beglaubigten Kopie nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

§ 5

Inkrafttreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Central and East European Studies (Master) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.